

Marktgebührenordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG), der §§ 64 - 71b der Gewerbeordnung (GewO) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die Marktgebührenordnung der Stadt Homberg (Ohm) vom 17.04.2007 in der Fassung vom 27.05.2014 in folgenden Wortlaut geändert.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen (Verkaufsplätzen) im Rahmen der von der Stadt Homberg (Ohm) durchgeführten Jahrmärkte werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Bei Wochenmärkten kann wegen fehlender Wirtschaftlichkeit durch Beschluss des Magistrats ganz oder teilweise auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den jeweils zuständigen Marktmeister, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, gegenüber dem die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ist oder der den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühren für den jeweiligen Markttag erhoben.
- (2) Sofern ein zugewiesener Standplatz tatsächlich nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag wegen Nichtinanspruchnahme erneut vergeben, so wird auch in diesem Fall die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenberechnung

Die Berechnung der Gebühr für die Überlassung des Standplatzes erfolgt nach der Frontlänge des jeweiligen Platzes. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Imbissständen sowie an Ständen, an denen der Verkauf alkoholischer Getränke erfolgt, wird die Gebühr nach den für den Stand in Anspruch genommenen Quadratmetern erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter bzw. Quadratmeter des zugeteilten Platzes 9,00 €.

Die Gebühr für die Bereitstellung von Strom beträgt für jeden Markttag bei einfachen Anschlüssen (220 V) pauschal 5 €, größere Anschlüsse (Starkstrom) werden mit pauschal 15 € berechnet.

§ 6 gestrichen

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Platzzusage zu entrichten.

(2) Bei unmittelbarer Platzzuweisung sind die Gebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes fällig und sofort in bar bei dem jeweils zuständigen Marktmeister zu bezahlen. Der entsprechende Quittungsbeleg ist bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren.

§ 8 Zahlungsverzug

(1) Die Gebühren nach dieser Satzung können bei Zahlungsverzug im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Wer mit der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung in Verzug gerät, kann von der weiteren Teilnahme an dem Markt sowohl für den jeweiligen Markttag als auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Das jeweilige Inkrafttreten kann bei den einzelnen Bekanntmachungen abgeleitet werden. Ist es nicht besonders bestimmt, gilt der Tag nach der Bekanntmachung.

Ausfertigungsvermerk

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und gegebenenfalls alle nachfolgenden Änderungen in Form der öffentlichen Bekanntmachungen angefügt. Seit der Änderung der Hauptsatzung am 06.03.2025 werden Satzungen und deren Änderungen auf der Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) unter <https://www.homberg.de/de/rathaus/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen> bekanntgemacht. Die vollständige Bekanntmachung finden Sie seitdem dort. Hier wird lediglich mit Screenshots der Tag der Bereitstellung und die 1. Seite der Bekanntmachung dokumentiert.

Satzung: Beschluss am 17.04.2007; Bekanntmachung am 25.04.2007

1. Änderung: Beschluss am 27.05.2014; Bekanntmachung am 11.06.2014

1. Änderung: Beschluss am 23.06.2026; Ausfertigung am 25.06.2026

Bereitstellung auf der Internetseite www.homberg.de am 29.06.2026



Gebührenverzeichnis

Modulnummer	Modulname	Preis Kindergarten (EUR pro h)		Preis Kleinkindbetreuung (EUR pro h)	a) Hochstraße			b) Friedrichstraße			c) Büßfeld		
					Anfang	Ende	Offene Tage pro Woche	Anfang	Ende	Offene Tage pro Woche	Anfang	Ende	Offene Tage pro Woche
Modul 1	Frühbetreuung	1. Kind 0,76	2. Kind (40 %) 0,30	1,15	07:00	07:30	5				07:15	07:30	5
Modul 2	Kernmodul Vormittag (Bambini)	0,70	0,28	1,15	07:30	12:30	5	07:30	12:30	5	07:30	12:30	5
Modul 3	Mittagessen / Übermittagsbetreuung	0,70	0,28	1,15	12:30	13:30	5						
Modul 4	Mittagsbetreuung ohne Essen	0,70	0,28	1,15	12:30	13:00	5	12:30	13:00	5	12:30	12:45	5
Modul 5	Kernmodul Nachmittag	0,70	0,28	1,15	13:30	16:30	5				14:00	16:30	2 (Mo & Do)
Modul 6	Nachmittag 1	0,70	0,28	1,15	13:30	14:30	5						
Modul 7	Nachmittag 2	0,70	0,28	1,15	14:30	15:30	5						
Modul 8	Spätbetreuung	0,76	0,30	1,15	16:30	17:00	5						

Modulnummer	Modulname	Preis Kindergarten (EUR pro h)		Preis Kleinkindbetreuung (EUR pro h)	d) Nieder-Ofleiden			e) Ober-Ofleiden		
					Anfang	Ende	Offene Tage pro Woche	Anfang	Ende	Offene Tage pro Woche
Modul 1	Frühbetreuung	0,76	0,30	1,15						
Modul 2	Kernmodul Vormittag (Bambini)	0,70	0,28	1,15	07:30	12:30	5	07:30	12:30	5
Modul 3	Mittagessen / Übermittagsbetreuung	0,70	0,28	1,15	13:00	13:30	1 (Do)			
Modul 4	Mittagsbetreuung ohne Essen	0,70	0,28	1,15	12:30	13:00	5			
Modul 5	Kernmodul Nachmittag	0,70	0,28	1,15	13:30	16:30	4 (Mo bis Do)	13:30	16:30	3 (Mo, Di u. Do)
Modul 6	Nachmittag 1	0,70	0,28	1,15						
Modul 7	Nachmittag 2	0,70	0,28	1,15						
Modul 8	Spätbetreuung	0,76	0,30	1,15						

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im **Verwaltungszwangsverfahren** beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Homberg (Ohm) außer Kraft.
Homberg (Ohm), den 25.04.2007

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
i.V. Klein, Erster Stadtrat

Marktgebührenordnung

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), der §§ 64 - 71b der Gewerbeordnung sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 17.04.2007 nachstehende Marktgebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen (Verkaufsplätzen) im Rahmen der von der Stadt Homberg (Ohm) durchgeführten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den jeweils zuständigen Marktmeister, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 2

Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner ist derjenige, gegenüber dem die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ist oder der den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühren für den jeweiligen Markttag erhoben.
- (2) Sofern ein zugewiesener Standplatz tatsächlich nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag wegen Nichtinanspruchnahme erneut vergeben, so wird auch in diesem Fall die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenberechnung

Die Berechnung der Gebühr für die Überlassung des Standplatzes erfolgt nach der Frontlänge des jeweiligen Platzes. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Imbissständen sowie an Ständen, an denen der Verkauf alkoholischer Getränke erfolgt, wird die Gebühr nach den für den Stand in Anspruch genommenen Quadratmetern erhoben.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter bzw. Quadratmeter des zugeteilten Platzes

- a) ab dem Jahr 2007 2,50 € und
- b) ab dem Jahr 2010 3,00 €.

§ 6

Reinigung

- (1) Einheimische Marktbesicker sind nach Beendigung des Marktes zur Reinigung des Standplatzes und Entsorgung etwaig angefallenen Mülls verpflichtet.
- (2) Bei auswärtigen Marktbesickern wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 1,00 € pro Meter Standlänge bzw. pro Quadratmeter erhoben. Gleiches gilt für einheimische Marktbesicker, die der Reinigungspflicht nach Absatz 1 nicht nachkommen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Platzzusage zu entrichten.
- (2) Bei unmittelbarer Platzzuweisung sind die Gebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes fällig und sofort in bar bei dem jeweils zuständigen Marktmeister zu bezahlen. Der entsprechende Quittungsbeleg ist bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren.

§ 8

Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung können bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung in Verzug gerät, kann von der weiteren Teilnahme an dem Markt sowohl für den jeweiligen Markttag als auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Marktgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Homberg (Ohm) vom 06.12.1973 außer Kraft.
Homberg (Ohm), den 25.04.2007

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
i.V. Klein, Erster Stadtrat



Marktordnung für die Stadt Homberg (Ohm)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 17.04.2007 die Aufhebung der Marktordnung für die Stadt Homberg (Ohm) vom 06.12.1973 beschlossen.

Homberg (Ohm), den 25.04.2007

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
i.V. Klein, Erster Stadtrat

Mietordnung

für die Überlassung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 17.04.2007 die Mietordnung für die Überlassung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen vom 05.12.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 der Mietordnung wird in folgenden Wortlaut geändert:
- (1) Nebenkosten für Müllabfuhr, Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind in der Nebenkostenpauschale enthalten.
- (2) Je nach Art der Veranstaltung wird zwischen Normal- und Sonderreinigung unterschieden. Die Verwaltung entscheidet, in welchen Fällen eine Sonderreinigung erforderlich ist. Die Sonderreinigung ist in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten vom Mieter/Veranstalter zu erstatten.

(3) Bei der Benutzung der Stadthalle oder der Sporthalle in Nieder-Offiden wird nach Art der Veranstaltung in Normal- und Sonderreinigung unterschieden. Bei größeren Veranstaltungen, wie z.B. bei Karnevals- und Discoveveranstaltungen wird für die Sonderreinigung eine Reinigungsgebühr von 200,00 Euro festgesetzt, für die Normalreinigung 100,00 Euro.

(4) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungsgegenstände werden erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Übertragungsanlage | 10,00 € |
| b) Klavierbenutzung | 10,00 € |
| c) Bühnenpodeste für das Stück | 5,00 € |
| d) Hallenbodenbelag/je Veranstaltung | 50,00 € |

(5) Für die Gestellung von städtischem Personal z.B. bei Bühnenaufbau und Bühnenabbau, Beleuchtung, Beschallung oder ähnlichem, wird Pauschal pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter pro angefangene Stunde ein Betrag von 20,00 Euro erhoben.

(6) Jede Veranstaltung in einer städt. Gemeinschaftseinrichtung der Stadt Homberg (Ohm) ist bei dem Stadtbrandinspektor der Stadt Homberg (Ohm) anzumelden. Der Stadtbrandinspektor entscheidet nach Art der Veranstaltung, ob ein Brandschutzdienst zu stellen ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters/der Mieter.

(7) Die Benutzung von Einweggeschirr in den städtischen Einrichtungen ist untersagt.

2. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Homberg (Ohm), den 25.04.2007

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
i.V. Klein
Erster Stadtrat

Agrarstrukturhebung 2007

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662, geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006).
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2005 (BGBl. I S.1534).

Auf Grund dieser Gesetze besteht **Auskunftspflicht** für die Inhaber/innen oder Leiter/innen von

1. Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens **zwei Hektar** oder mit mindestens
 - 8 Rindern oder
 - 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - 200 Legehennen oder
 - 200 Junghennen
 - 200 Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstige Hähne oder
 - 200 Gänsen, Enten und Truthühnern
 - 30 Ar bestockte Rebfläche, auch wenn nicht im Ertrag stehend oder
 - 30 Ar Obstfläche
 - 30 Ar Tabak oder
 - 30 Ar Baumschulen oder
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland oder
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen oder
 - 30 Ar Gartenbausämereien f. Erwerbszwecke oder
 - 3 Ar Gemüse für Erwerbszwecke unter Glas oder
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen für Erwerbszwecke unter Glas

2. Betrieben mit einer Waldfläche von mindestens **zehn Hektar**.

Die Erhebung wird im Frühjahr 2007 durchgeführt. Die Erhebungsunterlagen für die Stichprobenerhebung werden den Auskunftspflichtigen direkt per Post zugestellt.

Nichtstichprobenbetriebe erhalten ihre Unterlagen wie bisher über die Gemeindeverwaltungen.

Gemäß § 15 BStatG sind die erforderlichen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgemäß zu erteilen.

Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden (vgl. § 15 BStatG).

Die Einzelangaben der Betriebe und die Feststellungen bei der Zählung unterliegen der Geheimhaltung (vgl. § 16 BStatG). Die Benutzung der Einzelangaben und Feststellungen zu steuerlichen und anderen als statistischen Zwecken ist unzulässig.

Wer als Auskunftspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (vgl. §§ 15, 23 BStatG).

Beschlussprotokoll der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 9/2006 - 2011

zur Sitzung am 12.03.2007

Die Stadtverordneten waren durch schriftliche Einladung gem. § 58 HGO unter Angabe der Tagesordnung **fristgemäß** geladen, **beschlussfähig** erschienen und verhandelten unter dem Vorsitz des Stadtverordneten-vorstehers Dr. Jürgen Burmeister wie folgt:

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Sitzung vom 19.12.2006

Beschluss:

Das Beschlussprotokoll vom 19.12.2006 wird in der vorgelegten Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

2. Bericht aus der Arbeit des Magistrats

Bürgermeister Orth erstattet einen Bericht aus der Arbeit des Magistrats. Der Bericht bezieht sich auf:

1. Geplanter Ausbau A 49 - Umwidmung zu Gemeindestraßen
2. Vergabe von Aufträgen zur Weiterführung des Ausbaues der Marktstraße

3. Altstadtsanierung - Abbruch eines Scheunengebäudes
4. Gewerbeüberwachung
5. Zuschuss an DRK für Anschaffung eines Frühdefibrillators
6. Errichtung einer Schlammhalde an der Kläranlage Nieder-Offiden
7. Zuschuss an DRK zur Sanierung des Gebäudes Friedrichstraße 3
8. Vergabe von Aufträgen betr. Errichtung Familienbegegnungsstätte in Maulbach
9. Auftragsvergabe zur Durchführung von Beitragskalkulationen für die Erstellung von Globalberechnungen
10. Schadensermittlung durch betr. Sturmschäden durch Forstamt Romrod
11. Vertragsverlängerung mit der Fa. SECURITAS betr. Überwachung des ruhenden Verkehrs
12. Einbau eines Archivs und Erweiterung des Schulungsraumes im DGH Büßfeld
13. Altstadtsanierung
14. Aktionsprogramm Jugendarbeit an der Ohmteilschule
3. **Anfragen und Mitteilungen**
Stadtverordneter Alexander fragt an, ob die Stadt Homberg (Ohm) an der Informationsveranstaltung des RP Gießen bezüglich der Eigenkontrolle von Kanälen teilgenommen hat. Bürgermeister Orth antwortet, dass nicht teilgenommen wurde, da dort keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren.

Kommission zur Förderung des Tourismus der Stadt Homberg (Ohm):

Fleischhauer, Marianne
Haumann, Markus
Dr. Bick, Almut
Fina, Michael

Grischkat, Hans
Süßmann, Rolf
Kraus, Hartmut

Stadtverordnetenvorsteher/Fraktionsvorsitzende:

Maiß, Hansgünter

Die Mitglieder des Magistrats:

Bürgermeister Prof. Dören, Béla

Verwaltung/Gäste:

Dr. Bick, Almut (Verw.) - TOP 1-4

Seibert, Anja (Verw.)

Kirbach, Klaus (Marktmeister)

Möller, Nils (Fa. ift Tourismusberatung) - TOP 1-4

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung

Ausschussvorsitzender Stock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Stock stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

3. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendung gegen die Niederschrift der Sitzung am 10.04.2014

Es sind keine Einwendungen erhoben worden, eine Beschlussfassung findet somit nicht statt, die Niederschrift ist genehmigt.

4. Touristisches Zukunftskonzept Homberg (Ohm) - Drucksache Nr. 114 -

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, das Touristische Zukunftskonzept mit den Priorisierungen der zur Ausschusssitzung vorgelegten Drucksache zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

(10 Anwesende) mit 10 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen

5. Genehmigung „Städtebaulicher und Folgelastenvertrag“ bezüglich Projekt Einkaufszentrum im Geltungsbereich des B-Plan-Entwurfes „Marburger Straße“ - Drucksache Nr. 122 -

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den „Städtebaulichen und Folgelastenvertrag“ in der vorgelegten Form zu beschließen.

Der Bürgermeister empfiehlt zur nächsten Sitzung (StVO) je einen Vertreter der IHK und des Einzelhandelsverbandes einzuladen.

Abstimmungsergebnis:

(10 Anwesende) mit 6 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen

6. Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Marktgebührenordnung - Drucksache Nr. 118 -

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Änderung der Gebührenordnung zur Marktordnung der Stadt Homberg (Ohm) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

(10 Anwesende) mit 10 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen

7. Verschiedenes

Termin für die nächste Haupt- und Finanzausschusssitzung:

10.06.2014, 20.00 Uhr im Rathaus

Schluss der Sitzung: 21.25 Uhr

Der Ausschussvorsitzende:

gez.:
(H.-J. Stock)

Beschlussprotokoll

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 12.05.2014

Anwesend:

Bau- und Umweltausschuss:

SPD-Fraktion:

Schmitt, Helmut

Fina, Michael

Zuleger, Holger

CDU-Fraktion:

Seipp, Annerose

Widauer, Kai

FW-Fraktion:

Michael Krebühl (Vors.)

Stadtverordnetenvorsteher/ Stellvertreter

Fraktionsvorsitzende:

Dr. Gunkel, Claus

Maiß, Hansgünter

Die Mitglieder des Magistrats:

Bürgermeister Prof. Dören

Stadträtin Österreich, Barbara

Verwaltung/Gäste:

Haumann, Markus (Verw.)

Schweda, Kerstin (Verw.)

Gans, Herbod (Architekt)

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung

Ausschussvorsitzender Krebühl eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Krebühl stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

3. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift des Bau- u. Umweltausschusses vom 10.04.2014

Es sind keine Einwendungen erhoben worden, eine Beschlussfassung findet somit nicht statt, die Niederschrift ist genehmigt

4. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses vom 10.04.2014

Es sind keine Einwendungen erhoben worden, eine Beschlussfassung findet somit nicht statt, die Niederschrift ist genehmigt

5. Umnutzung, Umbau und Teilsanierung des Kindergartens in Büßfeld

- Drucksache 119 -

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Kindergarten in Büßfeld zu ertüchtigen.

Das Erdgeschoss soll renoviert und das Obergeschoss saniert und umgebaut werden.

Die Heizungsfrage wird vertagt. Die Stellungnahme der Stadtwerke Gießen ist erst einmal abzuwarten. Die Ergebnisse der Berechnungen sollen auf der nächsten Bau- und Umweltausschuss-Sitzung vorgestellt werden. Die Mitglieder aller Fraktionen sind sich in dem Punkt einig, dass die Brandschutzlösung des 2. Fluchtweges über einen Evakuierungsraum nicht umgesetzt werden soll.

Es soll eine Fluchttreppe ans Haus angebracht werden. Dies muss eine dauerhafte Lösung sein, die mit dem Kreisbrandinspektor und dem Denkmalschutz abzustimmen ist.

Um keine Zeit zu verlieren, wird Herr Gans schon jetzt beauftragt, für die bereits absehbaren Gewerke die Ausschreibungsunterlagen vorzubereiten, da während der Sommerferien die Baumaßnahme durchgeführt werden muss.

Abstimmungsergebnis:

(6 Anwesende) mit 6 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen

6. Verschiedenes

Keine Wortmeldung

Schluss der Sitzung: 19:50 Uhr

Der Ausschussvorsitzende:

gez.:
(Krebühl)

Erneuerung der Brücke über den Haberbach

im Verlauf der Kirchbergstraße im Stadtteil Erbenhausen

Für die Durchführung der Erneuerungsarbeiten am Brückenbauwerk ist eine Vollsperrung der Kirchbergstraße erforderlich. Die Bauarbeiten werden am 02. Juni 2014 beginnen und voraussichtlich bis 12. September 2014 andauern.

Für die Dauer der Bauarbeiten wird im Bereich der Brücke ein Fußgängerüberweg errichtet.

Eine Umleitungsstrecke wird über die K 58 Ehringshäuser Straße in Richtung Hofwiesenstraße ausgeschildert.

Um Beachtung wird gebeten.

Homberg (Ohm), den 28.05.2014

(Prof. Béla Dören)
Bürgermeister

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 27.05.2014 die Änderung der nachfolgenden Satzungen beschlossen. Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) und Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm)

Der Beschluss vom 07.04.2014 zu Drucksache Nr. 104b wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) wird geändert.

§ 3 Absatz 1 wird in nachfolgenden Wortlaut geändert:

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen zunächst grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Homberg (Ohm) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

§ 3 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) wird geändert.

§ 1 Absatz 7 wird gestrichen.**§ 1 Absatz 8 wird in folgenden Wortlaut geändert:**

- (8) In den Einrichtungen in der Friedrichstraße und der Hochstraße wird für die Nachmittagsbetreuung Timesharing angeboten.

§ 2 wird in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Die Betreuungsgrundgebühr und die Betreuungszusatzgebühr werden auf Stundenbasis ermittelt. Der Stundenpreis wird mit der angebotenen regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung und danach mit dem Faktor 4,3 multipliziert und ergibt so den Monatspreis.
Der Stundenpreis beträgt
- a) für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 1,34 EUR
 - b) für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung 0,75 EUR, nachmittags im Timesharing (ab 01.08.2014) davon abweichend 1,29 EUR.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine städtische Tageseinrichtung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung, werden
- a) wenn 2 Kinder die Einrichtung besuchen, für das 1. Kind 25 % der Betreuungsgrundgebühr und der Betreuungszusatzgebühr erlassen.
 - b) wenn 3 oder mehr Kinder die Einrichtung besuchen, für das 1. Kind keine Betreuungsgrundgebühr und Betreuungszusatzgebühr erhoben und für das 2. Kind 25 % der Betreuungsgrundgebühr und der Betreuungszusatzgebühr erlassen.
3. Die Satzungsänderungen treten am 01.08.2014 in Kraft.

Marktgebührenordnung

Die §§ 5 und 6 der Marktgebührenordnung werden in nachfolgenden Wortlaut geändert:

§ 5**Gebührenhöhe**

Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter bzw. Quadratmeter des zugeteilten Platzes 4,50 EUR.

Die Gebühr für die Bereitstellung von Strom beträgt für jeden Markttag bei einfachen Anschlüssen (220 V) pauschal 5 EUR, größere Anschlüsse (Starkstrom) werden mit pauschal 15 EUR berechnet.

§ 6**Reinigung**

(1) Einheimische Marktbesucher sind nach Beendigung des Marktes zur Reinigung des Standplatzes und Entsorgung etwaig angefallenen Mülls verpflichtet.

(2) Bei auswärtigen Marktbesuchern wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 1,50 EUR pro Meter Standlänge bzw. pro Quadratmeter erhoben. Gleiches gilt für einheimische Marktbesucher, die der Reinigungspflicht nach Absatz 1 nicht nachkommen.

Homberg (Ohm), den 11.06.2014

Der Magistrat der Stadt

Homberg (Ohm)

Prof. Béla Dören

(Bürgermeister)

Kommunalwahlen am 27.03.2011;**Nachrücken****in die Stadtverordnetenversammlung**

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Reinhold Heller, wohnhaft Brunnenstraße 14, 35315 Homberg (Ohm), Stadtteil Ober-Offeiden, mir mit schriftlicher Erklärung den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung erklärt hat. Ich stelle fest, dass Herr Reinhold Heller damit aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden ist.

Gemäß § 34 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 796) rücken als nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in nachstehender Reihenfolge Herr Hans Heinrich Ludwig, wohnhaft Goldbornweg 2, 35315 Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach, Herr Gerhard Schneider, wohnhaft Appenröder Straße 19 A, 35315 Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach, und Herr Sven Gellert, wohnhaft Zum Feldgarten 6, 35315 Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach, nach.

Herr Hans Heinrich Ludwig und Herr Gerhard Schneider haben schriftlich erklärt, dass sie auf ihr Mandat verzichten.

Ich stelle somit fest, dass als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Herr Sven Gellert in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter der Stadt Homberg (Ohm), Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm), einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen den; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einsprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Homberg (Ohm), 11.06.2014

Der Gemeindevorstand der Stadt Homberg

Öffnungs- und Sprechzeiten**Sprechzeiten****Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger**

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaus-Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft. Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Öffnungszeiten der Zulassungss

Montag:	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Annahmeschluss:	11.30 Uhr
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Annahmeschluss:	17.30 Uhr
Dienstag bis Freitag:	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Annahmeschluss:	11.30 Uhr

Ortsgerichte/Schiedsmann**Ortsgericht Homberg I**

OG-Vorsteher Holger Wolf,
Homberg, Böhmer Weg 3
zuständig für Homberg (Ohm)

Ortsgericht II

OG-Vorsteher Walter Maiß,
Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4
zuständig für die Stadtteile:

Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

Ortsgericht III

OG-Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenröder Straße 15
zuständig für die Stadtteile:

Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

Ortsgericht IV

OG-Vorsteher Gerhard Kuntz
Homberg/Ober-Offeiden, Tannenweg 17
zuständig für die Stadtteile:

Ober-Offeiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Offeiden

Schiedsmann

Klaus Pfeil, Marktstr. 23
(im Verwaltungsgebäude gegenüber dem Rathaus)
Termine nur nach tel. Vereinbarung unter:

Öffnungszeiten des Museums Hor**Brauhausgasse**

Sonntags	Te
oder nach Vereinbarung unter	15.00 Uhr
	06633/184

Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 6 bis 12 Jahren	14.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	
Stadtteil Ober-Offeiden, Welckerstr. 1	
(in den Ferien und an Feiertagen geschlossen)	

Öffnungszeiten der Bibliothek

(Gesamtschule)	
Dienstag	von 15.30
Freitag	von 15.00

Rentenberatung

Sprechtag des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung, Jürgen Klein:

Jeden **ersten und dritten Mittwoch im Monat** von 13:00 Uhr im Familienzentrum, Frankfurter Straße 1, 35315 Homberg (Ohm)
Terminvereinbarung telefonisch unter (06630)298 oder web.de

Ständiger Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Homberg, Softwarecenter 5a (alte Jägerkaserne)
Terminvereinbarung unter (06421) 8041000



11. JUNI 2014



KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN



Stadtverwaltung
Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)
Tel.: 06633 184-0
Fax: 06633 184-50
✉ [E-Mail schreiben](#)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden entsprechend § 6 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) durch Bereitstellung auf dieser Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Bekanntmachungen, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen, Beschlüsse und Niederschriften zu den Gremiensitzungen können auch nach den jeweiligen Sitzungen im Ratsinformationssystem unter » <https://rim.ekom21.de/homberg-ohm/termine> eingesehen werden.

Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Homberg (Ohm)

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie in nachstehender pdf zum Download:

↓ [Bekanntmachung Änderung Marktgebührenordnung](#)

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.homberg.de: 29.06.2026

Bekanntmachung Ortsbeiratssitzung Bleidenrod

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie in nachstehender pdf zum Download:

[Bekanntmachung Ortsbeiratssitzung Bleidenrod 10.06.2026](#)

Bereitstellung auf der Internetseite www.homberg.de: 01.06.2026

Bekanntmachung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)

Stadt Homberg (Ohm) | Öffentlich

Aktenvermerk

https://www.homborg.de/fileadmin/Dateien/Cross7/Root/de/Rathaus/Aktuelles/Offentliche_Bekanntmachungen/26-06-02_Bekanntmachung.pdf

Bestätigen Sie, dass Sie es sind

Chat

Zeichnen

Copilot fragen

1 von 1

Mit Acrobat bearbeiten

Marktgebührenordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG), der §§ 64 - 71b der Gewerbeordnung (GewO) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die Marktgebührenordnung der Stadt Homberg (Ohm) vom 17.04.2007 in der Fassung vom 27.05.2014 wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird in folgenden Wortlaut geändert:

(1) Für die Überlassung von Standplätzen (Verkaufsplätzen) im Rahmen der von der Stadt Homberg (Ohm) durchgeführten Jahrmärkte werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Bei Wochenmärkten kann wegen fehlender Wirtschaftlichkeit durch Beschluss des Magistrats ganz oder teilweise auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.

b) § 5 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter bzw. Quadratmeter des zugeteilten Platzes 9,00 €.

Die Gebühr für die Bereitstellung von Strom beträgt für jeden Markttag bei einfachen Anschlüssen (220 V) pauschal 5 €, größere Anschlüsse (Starkstrom) werden mit pauschal 15 € berechnet.

c) § 6 wird gestrichen

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Ohm), den 25.06.2026


Simke Fied
Bürgermeisterin

Unterstützt von Adobe Acrobat

20°C Bewölkt

Suche

12:26 29.06.2026